

Die Feiche

Organ des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Feiche“ an H. Wagnert, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschafts bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 65, Greifswalderstr. 222.
Postcheckkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Petition
zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 10,— M.

Zur Beitragsfrage.

Die Beitrags- und Unterstützungsordnung unseres Gewerkschafts der Holzarbeiter bestimmt:

Jedes Mitglied ist verpflichtet wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu entrichten, der seinem Stundenverdienst entspricht.

Dies ist der Grundsatz, auf dem sich die finanzielle Stärke der Organisation aufbaut. Derselbe muß auch streng beachtet werden, wenn die Organisation ihre Aufgaben im Interesse ihrer Mitglieder erfüllen soll. Die Vorstände der einzelnen Ortsvereine haben daher darauf zu achten, daß vorstehende Satzungsbestimmung auch von allen Mitgliedern innegehalten wird.

Es sind demnach zu zahlen:

Bei einem Stundenverdienst von	
1000—1200 M.	= 1000 M.
1200—1400 ..	= 1200 ..
1400—1600 ..	= 1400 ..
1600—1800 ..	= 1800 ..
1800—2000 ..	= 1800 ..
2000—2200 ..	= 2000 ..
2200—2400 ..	= 2200 ..
2400—2600 ..	= 2400 ..
2600—2800 ..	= 2600 ..
2800—3000 ..	= 2800 ..
3000—3200 ..	= 3000 ..
3200—3400 ..	= 3200 ..
3400—3600 ..	= 3400 ..
3600—3800 ..	= 3600 ..
3800—4000 ..	= 3800 ..
4000—4200 ..	= 4000 ..
4200—4400 ..	= 4200 ..
4400—4600 ..	= 4400 ..
4600—4800 ..	= 4600 ..
4800—5000 ..	= 4800 ..
5000—5200 ..	= 5000 ..
5200—5400 ..	= 5200 ..
5400—5600 ..	= 5400 ..
5600—5800 ..	= 5600 ..
5800—6000 ..	= 5800 ..
6000—6200 ..	= 6000 ..
6200—6400 ..	= 6200 ..
6400—6600 ..	= 6400 ..
6600—6800 ..	= 6600 ..
6800—7000 ..	= 6800 ..
7000—7200 ..	= 7000 ..
7200—7400 ..	= 7200 ..
7400—7600 ..	= 7400 ..
7600—7800 ..	= 7600 ..
7800—8000 ..	= 7800 ..
8000—8200 ..	= 8000 ..

usw.

Die ersten Stufen kommen selbstverständlich nur für Jugendliche, Weibliche und für solche Mitglieder in Betracht, die infolge ihrer körperlichen Beschaffenheit den tariflichen Stundenlohn nicht erreichen.

Blickbewußtsein.

Dem Kampf ums Dasein nimmt immer schärfere Formen an, die Verelendung der breiten Massen geht immer weiter vor sich. Wucher und Schiebertum gewinnen mehr und mehr an Einfluß. Alle Verordnungen seitens der Regierung entlockt diesen Vampyrn des Wirtschaftslebens nur ein mitleidiges Lächeln, ihr Weg geht über das Diktat von Versailles. Die Ruinierung durch die Franzosen und Belgier hat unser Wirtschaftsleben den letzten Rest gegeben, hat Formen angenommen, die kaum mehr zu ertragen sind. Niemals konnte sich das Weib und Schieberum so breit machen, wenn es nicht seine Flügel in den französischen Machthabern fände. Unsere Arbeiterschaft trägt alle Not und Entbehrungen mit beispiellosem Opfermut, die Kapitalverwertung zwingt eine einzig dastehende Duldbarkeit. Über

alles erhoben unterscheidet sich das Verhalten der bedrängten Bevölkerung gegenüber den Kreisen, welche nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind.

Die organisierte Arbeitererschaft weiß vor allen Dingen was sie will. Diese geschulte Truppe hat nicht umsonst während der Kriegszeit alle wilden Auswüchse bekämpft, sie nimmt auch jetzt den Kampf gegen den inneren und äußeren Feind auf.

Sie wird jede Regierung unterstützen, die mit allen Mitteln bestrebt ist, diesen elenden Zustand wenn auch nicht ganz zu beseitigen, aber wesentlich zu mildern.

Dazu gehört in erster Linie, daß man nicht nur Verordnungen herausgibt, sondern auch die Auswüchse mit fester Hand erfährt und beseitigt.

Zweitens ist es notwendig, daß die Löhne den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden.

Gerade in dieser Beziehung liegt außerordentlich viel im Argen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen vom Verhandlungstisch nicht fort, oft kommt es zu lang andauernden Wirtschaftskämpfen. Trotz aller Anstrengungen seitens der Verhandlungsführer kommen wir an der Tatsache nicht vorbei, daß wir nach jedem Lohnabkommen immer tiefer hinter den Reallohn sinken.

Dies ist jedoch nicht die Schuld der Organisationsleitungen, sondern wird durch die unheilen Verhältnisse begründet. Auch hier ist wiederum die Wurzel alles Übels die Gewaltpolitik Frankreichs.

Der Arbeitsmarkt ist zu sehr den Schwankungen des Dollars unterworfen, Hochkonjunktur und Arbeitslosigkeit wechseln mit einander ab. Dies beeinflußt wiederum außerordentlich unsere ganze Lohnpolitik. Die Holzarbeiter können wohl mit Recht von sich behaupten, daß sie nie davor zurückgeschreckt haben, Not und Entbehrungen auf sich zu nehmen. Sie wissen genau, daß nur ihr straffes Organisationsverhältnis es möglich macht, sich bei dem Unternehmertum die Achtung zu eringen auf die sie als Mensch und als Arbeiter gerechten Anspruch haben. Es ist bisweilen notwendig, an diese Tatsache zu erinnern. Mehr denn je haben wir Ursache, unsere Organisation nach jeder Richtung hin zu befestigen. Das rapide Steigen des Dollars bringt ungeahnte Preissteigerungen mit sich. Das erfordert dementsprechende Lohnanpassung, was wiederum nicht so glatt abgehen wird, da die Unternehmer mehr oder weniger auf ihren Profit eingestellt sind.

Pflicht eines jeden Kollegen ist es, den angegebenen Gefahren dadurch zu begegnen, indem man sich beizeiten darauf einstellt. Hierzu ist in erster Linie notwendig, sich die Bestimmungen unserer Satzung vor Augen zu halten, ganz besonders die Beitragsfrage. Der Grundsatz unserer Satzung:

„Ein Stundenverdienst als Wochenbeitrag“

muß von jedem Kollegen peinlich genau beachtet werden, tut er das nicht, dann schädigt er sich selbst. Die altbewährte Opferwilligkeit der Kollegen muß auch in dieser Zeit des traffen Eigenes mehr wie bisher zur Geltung kommen, nur so können wir jeder Gefahr trotzen.

Verbandstag des deutschen Holzarbeiterverbandes.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband hat in der Zeit vom 17. bis 23. Juni in Kassel seinen 12. Verbandstag abgehalten. Es war dies zugleich ein Jubiläumstag, indem das 30-jährige Bestehen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zum Ausdruck kam. Der offizielle Bericht über die Tagung liegt in der Zeit nicht vor, doch bringt der „Vorwärts“ einzelne Berichte. Wir entnehmen denselben folgendes:

Den Bericht des Vorstandes hat Larnow gehalten. In demselben ist von besonderem Interesse die Stellung zur Arbeitsgemeinschaft. Zu dieser heikeln Frage lagen eine Reihe von Anträgen vor, welche den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft forderten. Larnow nimmt hierzu nach dem Bericht des „Vorwärts“ folgende Stellung ein:

Schon der letzte Verbandstag habe in Hamburg den Beschluß gefaßt, die Schaffung verfassungsmäßiger und gesetzlich fundierter Organe zu fordern, durch welche die Arbeiterschaft an der Wirtschaftsführung verantwortlich teilnimmt. In diesem Beschluß war auch die Auffassung ausgesprochen, daß die Organisation der Arbeitsgemeinschaften zeitlich begrenzt sei und erlöschen müsse, wenn die Arbeiterschaft auf rechtlicher und gesetzlicher Grundlage zur Mitverantwortung berufen wird. Diese Auffassung soll von dem diesmaligen Verbandstag einer Nachprüfung unterzogen werden. Larnow erinnerte an die Kämpfe, die um die Frage der Arbeitsgemeinschaft in grundsätzlicher und taktischer Hinsicht geführt worden sind. Hier handelte es sich um die grundsätzliche Frage, die schon oft in anderer Form in der Arbeiterbewegung leidenschaftlich diskutiert worden ist, nämlich darum, ob die Arbeiterschaft ihren Einfluß überall dort geltend machen soll, wo sich die Möglichkeit dazu bietet, oder ob sie warten soll bis sie sich das Kleinbestimmungsrecht erkämpft hat. Ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft war die Idee der Tarifgemeinschaft umstritten, bis sie sich durchsetzte als eine unabwendbare Notwendigkeit. Als die Gewerkschaften nach der Revolution in die Arbeitsgemeinschaften eintraten, glaubten sie sich stark genug, an der Wirtschaftsführung teilnehmen zu können. Unter dem Druck der Ereignisse der Revolution gelang man ihr dies Recht der Mitbestimmung zu. Im Artikel 165 der Reichsverfassung ist die Mitwirkung der Arbeiterschaft in den Produktions- und Wirtschaftsfragen verfassungsmäßig festgelegt. In den Betriebsräten sind derartige Organe geschaffen worden und im Reichswirtschaftsrat hat man — allerdings nur in der Spitze — eine Einrichtung, in der die Arbeiterschaft bei der Regelung von Wirtschaftsfragen mitwirkt. Wenn auch die Betriebswirtschaftsräte noch nicht errichtet sind, so kann man doch heute sagen, daß die gesetzlich und verfassungsrechtlichen Bestimmungen soweit ausreichend sind, daß die privaten Arbeitsgemeinschaften hinlänglich geworden sind. Aus diesem Grunde wird dem Verbandstag in konsequenter Fortführung seiner Arbeitsgemeinschaftspolitik und insbesondere des Hamburger Beschlusses eine Entschließung vorgelegt werden, in welcher der DGB aufgefordert wird, für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Demokratie Sorge zu tragen und aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten.

Die Diskussion über diesen Punkt ist eine sehr lebhaft gewesene, doch sind die Ansichten über die Arbeitsgemeinschaften sehr verteilt. Angenommen wurde eine Entschließung, in der sich der Verbandstag erneut zur wirtschaftlichen Demokratie bekannte und weiter gefaßt wird:

In Bezug auf die Arbeitsgemeinschaften macht sich der Verbandstag die in dem Beschluß des Ausschusses des DGB vom November 1920 niedergelegte Auffassung zu eigen, wonach die Organisation der Arbeitsgemeinschaften zeitlich begrenzt ist und erlöschen wird, wenn andere verfassungsmäßige und gesetzlich fundierte Organe geschaffen sind, in denen die Arbeiterschaft an der Leitung der Wirtschaft beteiligt ist.

Der Verbandstag erhebt mit Nachdruck die Forderung nach einer beschleunigten Schaffung solcher Organe, insbesondere der Betriebswirtschaftsräte. Er hält jedoch heute schon die Möglichkeiten, solche Organe herbeizuführen zu können, für ausreichend, um die Organisation der freiwilligen Arbeitsgemeinschaften aufzuheben zu können. Der Ver-

bandstag fordert; deshalb den ADGB auf, erneut zur Frage der Arbeitsgemeinschaften Stellung zu nehmen und seinen Austritt daraus zu beschließen.

Mit Inapprit Mehrheit wird dazu ein Ergänzungsantrag angenommen, der den sofortigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft fordert.

Es erweist den Anschein, daß eine Anzahl der Abgeordneten sich über die Tragweite dieses Beschlusses nicht klar geworden sind. In der Dienstag-Nachmittags-Sitzung erhebt sich eine lebhafte Debatte über die Frage, ob der Vorstandsvorsitz infolge der am Vortag gefassten Beschlüsse die Vertretungen in den amtlichen Wirtschaftsorganen, wie Reichsarbeitsrat, Räte handelsstellen und Reichs-Lohn-Richtkommissionen zurückzugeben habe oder nicht. Der Verbandstag ergänzte jedoch durch eine Resolution dahin, daß der Verband sich nicht verpflichtet, um die Vertretungen in den amtlichen Wirtschaftsorganen zu kämpfen, wenn man sich nicht von den Beträugten über die Vertretung in den Wirtschaftsorganen, dann läßt man wieder den Beschlüssen der Vertretungen in den Wirtschaftsorganen, die unter allen Umständen zu bestehen. Dies liegt im öffentlichen Interesse, und man kann nicht erklären, daß man wieder auf die Danksagung zurückkommen, wenn die Arbeiter den Bericht über die Tagung vorlegt und sich dann was erlauben können, welche endgültigen Schritte die Gewerkschaften der Holzarbeiter-Vereine zur Behandlung der Frage der Arbeitsgemeinschaften ergreifen hat. Das Referat über die Lohn- und Versorgungsfragen hat Schleicher und Dreyer übernommen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Forderung der Schaffung von Arbeiter-Lohnämtern u. dergleichen, welche man die Lohn- und Versorgungsfragen anblicken und glauben wir, daß diese Frage bei einer Wende der Reichsministerverträge eine große Rolle spielen wird. Ebenso verbleiben kann man den Bericht über das mangelhafte und ungenügende Eingreifen der Reichsregierung in der Lohnpolitik. Ebenso die Werkschließungsfrage, die die Gewährung für den Arbeitslohn. Letztere Frage ist nicht so leicht wie man annimmt, greifbare Formen zu erhalten. Ueber die weiteren Beschlüsse werden wir nach Vorliegen des offiziellen Berichtes berichten.

Unfallverhütung in der Holzindustrie

Der reichsweite Reichsarbeitsrat ist zur Beauftragung im neuen Entwurf einer Verordnung über die Unfallverhütung in der Holzindustrie ausgearbeitet wurde. Dieser lautet:

Entwurf

einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden.

(Schleiferverordnung)

Auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Absatz 2 der Reichsverfassung werden mit Zustimmung des Reichsrats die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden, erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zusammenfassung der Arbeiter.

1. Jeder Bedienung der durch mechanische Kraft angetriebenen Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz dürfen nur über 15 Jahre alte männliche Arbeiter beschäftigt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

2. Überwiegend können dürfen an diesen Maschinen

3. Jugendliche männliche über 17 Jahre alte Arbeiter dürfen nur an diesen Maschinen beschäftigt werden, wenn sie sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

4. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

5. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

6. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

7. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

8. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

9. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

10. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

11. Die Bedienung dieser Maschinen darf nur durch Arbeiter besorgt werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit ausweisen können.

selbsttätig zuführt, oder wenn nur kleine Werkstücke bearbeitet werden, sofern dafür gesorgt ist, daß die Arbeiterinnen gegen Gefahr für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt sind.

6. Der Betriebsunternehmer hat jeden an den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz Beschäftigten genau anzuweisen, an welchen Maschinen er zu arbeiten und wie er sich dabei zu verhalten hat.

II. Einrichtung und Bedienung der Maschinen Verhalten der Arbeiter.

1. Jede Maschine zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz muß für sich ein- und ausrückbar sein. Die dazu nötigen Anlauf- und Stellvorrichtungen müssen sicher wirken und so eingerichtet sein, daß eine Selbstverrückung ausgeschlossen ist. Sie müssen ferner so angebracht sein, daß der die Maschine bedienende Arbeiter sie von seinem gewöhnlichen Arbeitsplatz aus leicht, rasch und gefahrlos handhaben kann.

2. Große Werkstücke, die in der Längs- und Breitenrichtung über die Tischfläche der Maschinen hinausragen, müssen durch Hilfsvorrichtungen derart gefügt werden, daß sie während der Bearbeitung sicher aufliegen und weder kippen noch hochschlagen können.

Kleine Werkstücke, die kürzer sind als etwa 30 Zentimeter und nicht selbsttätig den Schneidwerkzeugen zugeführt werden, sind mit Zuführungsladen oder sonstigen Hilfsvorrichtungen vorzuschieben.

3. Die an den Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen dürfen bei der Arbeit nur entfernt werden, wenn der verantwortliche Betriebsleiter es ausdrücklich angeordnet hat.

4. Den Arbeitern ist es verboten:

- a) Spähne oder Staub von den in Bewegung befindlichen Schneidwerkzeugen und aus ihrer Nähe zu entfernen
- b) die Maschinen, während sie im Betrieb sind, zu reinigen oder instandzusetzen,
- c) die Maschinen während des Ganges zu schmieren, wenn nicht Einrichtungen getroffen sind, die eine gefahrlose Schmierung gestatten,
- d) die Werkstücke beim Arbeiten an den Maschinen gewaltsam vorzutreiben,
- e) die Schutzvorrichtungen unwirksam zu machen
- f) an Maschinen zu arbeiten, deren Bedienung ihnen nicht ausdrücklich von dem Betriebsunternehmer übertragen ist.

III. Staub- und Spähneabsaugung.

1. Jede Anlage, in der durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden sollen, muß mit einer Staub- und Spähneabsaugungsanlage versehen sein, durch welche der Staub und die Spähne, soweit es technisch durchführbar ist, während des Betriebes an der Entstehungsstelle abgesaugt und einer Sammelstelle zugeführt werden, welche gegen die Arbeitsräume staubdicht und feuericher abgeschlossen sein muß.

2. Abweichend von diesen Bestimmungen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zulassen, daß von der Einrichtung einer Staubabsaugung abgesehen wird,

- a) in Anlagen, in denen nur einige oder nur vorübergehend benutzte Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen vorhanden sind, und der Staub nur in geringem Maße oder nur zeitweise entsteht,
- b) in Sägewerken, in denen überwiegend frisches oder nasses Holz verarbeitet wird,
- c) bei lediglich im Freien arbeitenden Maschinen der genannten Art.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Arten von Maschinen.

Allgemeines.

1. Kreislagen.

1. Die Kreislagenblätter müssen auf der Sägemühl so befestigt sein, daß sie sich während des Ganges nicht lösen können.

2. Kreislagenblätter, die Haarrisse haben, dürfen nur verwendet werden, wenn der Haarriss nicht länger als etwa ein Zahn der Säge ist, und wenn er durch eine Bohrung von höchstens 2 Millimeter Durchmesser begrenzt wird.

3. Jede Kreislage muß eine Schutzvorrichtung haben, die das Sägeblatt völlig umschließt, wenn die Säge außer Betrieb ist, und die beim Schneiden nur den zur Bearbeitung des Werkstückes erforderlichen Teil des Sägeblattes freigibt. Die Schutzvorrichtung muß sich entweder selbsttätig nach der Stellung des zu schneidenden Holzes einstellen oder mit der Hand verstellbar sein.

4. Der unterhalb des Maschinenfußes liegende Schutzvorrichtung kann aus einer oder mehreren Vorrichtungen bestehen. Die Vorrichtungen müssen so angebracht sein, daß das Sägeblatt vollständig umschließend die Abstreifung gebildet ist, aus welcher fest miteinander verbundenen Holz oder Metallstreifen von verschiedener Stärke hergestellt sind, die mindestens 10 mm über der Zahnkrone hinausragen, und sich nicht voneinander voneinander höchstens 10 mm voneinander trennen lassen.

5. Bei der Kreislage mehrere Sägeblätter, so kann für mehrere Blätter eine gemeinsame Schutzvorrichtung benutzt werden.

6. Die Stärke des zu schneidenden Holzes muß — abgesehen von Nuten und Falzen — stets geringer sein, als die wirkliche Schnitttiefe des Sägeblattes.

II. Langschnittkreislagen.

Jede Langschnittkreislage muß mit einem Spaltteil versehen sein. Der Spaltteil muß in der Blattebene wagrecht und senkrecht, für sich so verstellbar sein, daß seine Schneide während der Arbeit höchstens 1 Zentimeter vom Zahnkranz des Sägeblattes entfernt ist. Seine höchste Stelle darf nicht mehr als 2 Zentimeter unter der höchsten Zahnspitze des Sägeblattes liegen und seine Stärke darf höchstens 1/2 Millimeter geringer sein als die Schnitttiefe des Sägeblattes. Er muß durch Breite und Material genügenden Widerstand gegen Verbiegen bieten.

III. Abriechtobelmaschinen.

1. Die Messerwellen der Abriechtobelmaschinen müssen rund sein und einen kreisförmigen Querschnitt haben. Der kreisförmige Querschnitt darf nur unterbrochen werden:

- a) durch die Ausstellungen des Spanbrechers, die höchstens 5 Millimeter tief sein dürfen, und deren Rundung allmählich in die Rundung der Welle überlaufen muß,
- b) durch die Öffnungen für die Vorrichtung zum Festhalten, Einspannen und Einstellen der Messer, Baden, Keile und Spanbrecherlippen. Die Kanten dieser Öffnungen an der Oberfläche der Messerwelle müssen abgerundet sein, die darin angebrachten Schraubköpfe müssen rund sein und eine der Rundung der Messerwelle entsprechende Wölbung, sowie abgerundete Kanten haben. Nach dem Festspannen dürfen die Schraubköpfe höchstens 2 Millimeter unter dem Messerwellenumfang liegen. Die Messer und die Spanbrecherlippen müssen aus je einem Stück bestehen und in ihrer ganzen Länge sicher eingespannt sein. Die einzelnen Teile der Messerwellen müssen so sicher miteinander befestigt sein, daß sie sich während der Arbeit nicht lockern oder lösen können.

2. Abweichend von der Bestimmung unter 1a) kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Messerwellen, die in dem betreffenden Betriebslokal vor dem Erlaß dieser Verordnung gebracht wurden, zulassen, wenn deren Spanbrecher tiefer als 5 Millimeter aber höchstens 10 Millimeter tief ist.

3. Nur die Messerwellen, die durch Auffütterung von Vierkantwellen hergestellt sind, dürfen nur benutzt werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und wenn die Auffütterungsbäder aus Stahl oder einem gleichwertigen Material hergestellt sind.

4. Bei allen Abriechtarbeiten muß der hinter dem Lineal liegende Teil des Messerspaltes sicher abgedeckt sein. Das gleichzeitige Arbeiten auf beiden Seiten des Führunglineals ist verboten.

IV. Fräsmaschinen.

Allgemeines.

1. Die an den Fräsmaschinen verwendeten Werkzeuge müssen so gestaltet und an den Maschinen befestigt sein, daß sie oder die einzelnen Teile, aus denen sie zusammengesetzt sind, sich während des Ganges nicht lockern oder lösen können.

2. Die Fräsmaschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die die Schneidwerkzeuge soweit abdecken, daß nur der zur Bearbeitung der Werkstücke erforderliche Teil frei bleibt.

3. Zum Fräsen dürfen keine Schneidwerkzeuge verwendet werden, die ganz oder teilweise aus Gußeisen bestehen.

4. Die Werkstücke dürfen den Schneidwerkzeugen nicht in deren Bewegungsrichtung zugeführt werden.

V. Tischfräsmaschinen.

1. Die Werkstücke müssen beim Vordringen von Hand an einem Anlauflineal, einem festen Anlaufbügel oder unter Benutzung besonderer Zuführungsladen oder ähnlicher Hilfsvorrichtungen geführt werden. Wenn die Gestaltung des Werkstückes keine dieser Vorrichtungen zuläßt, muß das Werkstück an einem völlig runden Teil der Fräswerkzeuge oder an einem besonderen Anlaufkranz geführt werden.

2. Werden Werkstücke mit nicht durchlaufenden Profilen bearbeitet (Einiearbeiten), so muß eine Vorrichtung benutzt werden, die den Rückschlag des Werkstücks verhindert.

3. Das Rechten ist an den Tischfräsmaschinen nur gestattet, wenn obere und seitliche Druckvorrichtungen benutzt werden.

4. Verboten ist es:

- a) Schlichtwerkzeuge zu verwenden, bei denen die Schlichtmesser nicht derart in runde Scheiben eingelegt sind, daß sie nur wenig über ihren Umfang hervorragen.
- b) Schneidmesser in den Schlitzen der Fräswindel nur mit Keilen zu befestigen.
- c) Schleif- und Schmirgelscheiben, Schlagkreuze und Halbkreise an den Tischfräsmaschinen zu verwenden.

C. Stücklohn.

An den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz ist das Arbeiten im Stücklohn verboten. Das gilt nicht für das Arbeiten an Maschinen, denen die Arbeitsstücke (Werkstücke) ausschließlich durch mechanische Vorrichtungen zugeführt werden.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf gemeinsamen Antrag des Unternehmers und der Betriebsvertretung die Stücklohnarbeit zulassen, sofern die sonstigen Einrichtungen und die Schutzvorrichtungen der Maschinen eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

D. Ueberwachung.

1. Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen. Soweit sie das Verhalten der Arbeiter betreffen, hat dies gemeinsam mit der Betriebsvertretung zu geschehen. Arbeiter, die den Bestimmungen der Verordnung trotz Ermahnung zuwiderhandeln, können vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit mit fristloser Kündigung entlassen werden.

2. In jedem Betriebe, in dem Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden, muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften lesbar aushängen.

E. Ausführungsbestimmungen.

1. In den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen müssen die vorhandenen Maschinen binnen 3 Jahren mit einer Staubabsaugungsanlage gemäß Ziffer II, III und binnen einem Jahr mit den übrigen vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit dazu wesentliche Änderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betriebsvertretung und des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes für die Einrichtung von Staubabsaugungsanlagen eine Frist von höchstens 5 Jahren und für die Durchführung der sonstigen Schutzvorrichtungen eine Frist von höchstens 3 Jahren gewähren.

2. Wenn die Besonderheit des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zulassen.

3. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 d, 120 f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

4. Die vorstehenden Vorschriften treten drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19.

Der Reichsarbeitsminister.

Neue Steuerermäßigungsätze.

ab 1. Juli 1923.

Der Betrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je M. 6000,— monatlich;
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je M. 1440,— wöchentlich;
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je M. 240,— täglich;
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je M. 60,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
2. Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind:
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mark 40 000.— monatlich;
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je M. 9600,— wöchentlich;
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je M. 1600,— täglich;
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um M. 400,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht mitgerechnet.

3. Zur Abgeltung der Werbungskosten:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mark 50 000.— monatlich;

- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um Mark 12 000.— wöchentlich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um Mark 2000.— täglich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mark 500.— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft. Es betragen somit ab 1. Juli 1923 die

Steuerermäßigungsätze:

	monatlich	wöchentlich	täglich	pro Tag
Für led. Personen	56 000	13 440	2 240	560
Verh. ohne Kinder	62 000	14 880	2 480	620
Verh. mit 1 Kind	102 000	24 480	4 080	1020
Verh. mit 2 Kind.	142 000	34 080	5 680	1420
Verh. mit 3 Kind.	182 000	43 680	7 280	1820
Verh. mit 4 Kind.	222 000	53 280	8 880	2220
Verh. mit 5 Kind.	262 000	62 880	10 480	2620
Verh. mit 6 Kind.	302 000	72 480	12 080	3020
Verh. mit 7 Kind.	342 000	82 080	13 680	3420
Verh. mit 8 Kind.	382 000	91 680	15 280	3820

Neue Unterstützungsätze für die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 4. Juni 1923 sind vom Reichsarbeitsministerium gemäß § 9 Abs. 4 der Reichsverordnung vom 21. März 1922 (Reichs-Gesetzblatt S. 280) die Höchstätze erhöht worden. Sie betragen somit ab 4. Juni 1923

	pro Tag			
	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	5000	4650	4300	3950
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	4400	4100	3800	3500
c) unter 21 Jahren	3050	2850	2650	2450
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	4400	4100	3800	3500
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	3650	3400	3150	2900
c) unter 21 Jahren	2750	2550	2350	2150
3. Familienzuschläge				
a) für Ehegatten	1850	1750	1650	1550
b) für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1450	1350	1250	1150

Da dies für Kurzarbeiter eine wesentliche Bedeutung hat, ist folgendes zu beachten:

Das Aderthalbfache der Wochenunterstützung eines völlig Erwerbslosen würde ergeben:

	pro Woche			
	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	45000	41850	38700	35550
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	39600	36900	34200	31500
c) unter 21 Jahren	27450	25650	23850	22050
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	29600	26900	24200	21500
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	32850	30600	28350	26100
c) unter 21 Jahren	24750	22950	21150	19350
3. Familienzuschläge				
a) den Ehegatten	16650	15750	14850	13950
b) für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	13050	12150	11250	10350

Als Kurzarbeiterunterstützung würde demnach bezahlt, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verkürzter Arbeitszeit verdienten Lohnes und den nachstehenden Beträgen:

	pro Woche			
	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
für verheiratete männliche Personen über 21 Jahren ohne Kinder				
mit 1 Kind	61 650	57 600	53 550	49 500
mit 2 Kindern	75 700	69 750	64 800	59 850
mit 3 Kindern	88 750	81 900	76 050	70 200
mit 4 Kindern	101 800	94 050	87 300	80 550
mit 5 Kindern	114 850	106 200	98 550	90 900
mit 6 Kindern	127 900	118 350	109 800	101 250
mit 7 Kindern	140 950	130 400	121 050	111 600
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahre sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben				
über 21 Jahre alte, sofern sie im Haushalt eines andern leben	45 000	41 850	38 700	35 550
über 21 Jahre alte, sofern sie im Haushalt eines andern leben	39 600	36 900	34 200	31 500

Die endgültigen Posttariferhöhungen.

Ab 1. Juli.

Der Postauschuss des Reichstages hat dem Drängen nach nochmaliger Erhöhung der für den 1. Juli vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nicht nachgegeben und die Sätze der ersten Posttarifklasse genehmigt. Vom 1. Juli ab gelten also folgende Posttarife:

Postkarten im Ortsverkehr 60 Mark, im Fernverkehr 120 Mark.
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 120 Mark; über 20 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; im Fernverkehr bis zu 20 Gramm 300 Mark; über 20 bis 100 Gramm 360 Mark; über 100 bis 250 Gramm 450 Mark; über 250 bis 500 Gramm 540 Mark. Für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm ist die bisherige Sondergebühr am 1. März 1923 weggefallen.
Drucksachen bis 25 Gramm 60 Mark; über 25 bis 50 Gramm 120 Mark; über 50 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 450 Mark; über 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm 600 Mark. Die Drucksachenkarte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm.
Geschäftspapiere bis 250 Gramm 300 Mark; die übrigen Poststücke für Geschäftspapiere wie bei Drucksachen.
Warenproben bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark.
Päckchen bis 1 Kilogramm 600 Mark.
Palette bis 3 Kilogramm Zone 1 800 Mark, Zone 2 1600 Mark, Zone 3 2400 Mark, über 3 bis 5 Kilogramm Zone 1 1200 Mark, Zone 2 2400 Mark, Zone 3 2400 Mark; über 5 bis 10 Kilogramm Zone 1 1400 Mark, Zone 2 2800 Mark, Zone 3 2800 Mark, weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis zu 10 Kilogramm 1. Zone je 200 Mark mehr, 2. Zone je 400 Mark mehr, 3. Zone je 600 Mark mehr; über 10 bis 11 Kilogramm 1. Zone 2500 Mark, 2. Zone 5000 Mark, 3. Zone 7500 Mark; weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis 20 Kilogramm 1. Zone je 300 Mark mehr, 2. Zone je 600 Mark mehr, 3. Zone je 900 Mark mehr; für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm 1. Zone 600 Mark, 2. Zone 1200 Mark, 3. Zone 1200 Mark.
Bei Wertsendungen beträgt die Versicherungsgebühr 1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 Mark den Wertangabe oder einen Teil von 10 000 Mark 100 Mark; 2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer vom Reichspostamt festzusetzenden Wertgrenze die Hälfte des unter 1. angegebenen Satzes. Einschreibgebühr wird für unversiegelte Wertpakete nicht mehr erhoben.

Postanweisungen bis 5000 Mark 200 Mark Porto; über 5000 bis 10 000 Mark 400 Mark; über 10 000 bis 50 000 Mark 800 Mark; über 50 000 bis 100 000 Mark 1200 Mark und für jede weiteren 100 000 Mark oder einen Teil dieser Summe 600 Mark mehr.

Postschekengebühren: Für eine bare Einzahlung mit Postkarte bei Beträgen bis 5000 Mark 50 Mark; von mehr als 5000 Mark bis 10 000 Mark 100 Mark; von mehr als 10 000 Mark bis 50 000 Mark 200 Mark; von mehr als 50 000 Mark bis 100 000 Mark 300 Mark; von mehr als 100 000 Mark bis 200 000 Mark 450 Mark; von mehr als 200 000 Mark bis 300 000 Mark 600 Mark; von mehr als 300 000 Mark bis 400 000 Mark 750 Mark; von mehr als 400 000 Mark bis 500 000 Mark 900 Mark; von mehr als 500 000 Mark bis 750 000 Mark 1050 Mark; von mehr als 750 000 Mark bis 1 000 000 Mark 1200 Mark; von mehr als 1 000 000 Mark bis 2 000 000 Mark 1500 Mark; von mehr als 2 000 000 Mark bis unbeschränkt 2000 Mark.

Für bargeldlos beglichene Zahlarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfall jedoch eine Gebühr von 600 Mark für eine Zahlarte erhoben.

Telegraphengebühren: Für das gewöhnliche Telegramm im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 400 Mark und eine Vortagegebühr von 200 Mark; im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Vortagegebühr von 100 Mark; für Stilletelegramme eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Vortagegebühr von 100 Mark.

Fernsprechergebühren: Der Fernsprechsprecherzuschlag zu den Fernsprechgebühren wird von 200 % auf 14 900 % erhöht. Die Einschreibgebühr beträgt 300 Mark.

Für die Eilzustellung sind bei Vorauszahlung zu entrichten:
für eine Briefsendung im Ortsbestellbezirk 400 Mark
im Landbestellbezirk 1200 ..
für ein Paket im Ortsbestellbezirk 700 ..
im Landbestellbezirk 1500 ..

Auslandsgebühren:
für Postkarten 480 Mark
nach Ungarn und Tschechoslowakei 350 ..
Briefe bis 20 Gramm 800 ..
für jede weiteren 20 Gramm bis 1 Kilo 300 ..
nach Ungarn und Tschechoslowakei 600 ..
für jede weiteren 20 Gramm 400 ..
Drucksachen für je 50 Gramm 160 ..

handstag fordert deshalb den ADGB. auf, erneut zur Frage der Arbeitsgemeinschaften Stellung zu nehmen und seinen Austritt daraus zu beschließen.

Mit knapper Mehrheit wird dazu ein Ergänzungsantrag angenommen, der den sofortigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft fordert.

Es erweckt den Anschein, daß eine Anzahl der Abgeordneten sich über die Tragweite dieses Beschlusses nicht klar gewesen sind. In der Dienstag-Nachmittagskammer erfuhr man eine lebhaft debattierte über die Frage, ob der Verbandsvorstand infolge der am Vormittag gefassten Beschlüsse die Vertretungen in den amtlichen Wirtschaftsorganen, wie Reichswirtschaftsrat, Außenhandelsstellen und Senat beim Reichsarbeitsministerium zurückzuziehen habe oder nicht. Der Verbandstag ergänzte jedoch durch Mehrheitsbeschluß dahin, daß der Verband alles zu tun habe, um die Vertretungen in den amtlichen Wirtschaftsstellen zu halten.

Man weiß nicht recht, was man von den Beschlüssen halten will. Lament bezieht man den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft, dann faßt man wieder den Beschluß, die Vertretungen in den amtlichen Wirtschaftsstellen unter allen Umständen zu halten. Dies liegt ein offenkundiger Widerspruch vor, den man sich nicht erklären kann. Wie werden auf diese Tatsache zurückkommen, wenn ein offizieller Bericht über die Tagung vorliegt und wir dann klar erkennen können, welche endgültige Stellungnahme der Deutsche Holzarbeiter-Verband zur bedenklichen Frage der Arbeitsgemeinschaft eingenommen hat. Das Referat über die Lohn- und Vertragspolitik hat Schleicher und Damm übernommen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Forderung der Schaffung retroaktiver Lohnämter u. dergleichen kann man sich wohl inhaltlich anschließen und glauben wir, daß diese Frage bei einer Wiederverhandlung des Reichsmittelvertrages eine große Rolle spielen wird. Ebenso verstanden kann man den Bericht über das mangelhafte und ungenügende Eingreifen der Reichsregierung in der Lohnpolitik. Ebenso die Wertbeständigkeitsgewährung für den Arbeitslohn. Letztere Frage scheint jedoch fest, soweit wir unterrichtet sind, greifbare Formen zu erhalten. Ueber die weiteren Beschlüsse werden wir nach Vorliegen des offiziellen Berichtes berichten.

Unfallverhütung in der Holzindustrie

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist zur Begutachtung ein neuer Entwurf einer Verordnung überwiesen worden, die vom Reichsarbeitsministerium über die Unfallverhütung in der Holzindustrie ausgearbeitet wurde. Dieser lautet:

Entwurf

einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden.

(Holzarbeitericherordnung.)

Auf Grund des § 120 a der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Absatz 2 der Reichsverfassung werden mit Zustimmung des Reichsrats die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden, erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzahl der Arbeiter.

1. Zur Bedienung der durch mechanische Kraft angetriebenen Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz dürfen nur über 13 Jahre alte männliche Arbeiter zugelassen werden, die sich über ihre Geschäftsfähigkeit und Sachverständigkeit ausweisen können.

2. Ferner sind hiermit dürfen an diesen Maschinen

a) Jugendliche, nämlich über 17 Jahre alte Mädchen, und Frauen im Geschlechtsverkehr untersagt werden, § 120 b der Gewerbeordnung abgeändert.

b) Kinder, nämlich unter 17 Jahre alte Kinder, im Geschlechtsverkehr untersagt werden, § 120 c der Gewerbeordnung abgeändert.

c) Die Sägen der durch mechanische Kraft angetriebenen Maschinen dürfen nur von Männern bedient werden, die über 16 Jahre alt sind, § 120 d der Gewerbeordnung abgeändert.

d) Die Fräsen der durch mechanische Kraft angetriebenen Maschinen dürfen nur von Männern bedient werden, die über 16 Jahre alt sind, § 120 e der Gewerbeordnung abgeändert.

e) Die Hobelmaschinen der durch mechanische Kraft angetriebenen Maschinen dürfen nur von Männern bedient werden, die über 16 Jahre alt sind, § 120 f der Gewerbeordnung abgeändert.

selbsttätig zuführt, oder wenn nur kleine Werkstücke bearbeitet werden, sofern dafür gesorgt ist, daß die Arbeiterinnen gegen Gefahr für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt sind.

6. Der Betriebsunternehmer hat jeden an den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz Beschäftigten genau anzuweisen, an welchen Maschinen er zu arbeiten und wie er sich dabei zu verhalten hat.

II. Einrichtung und Bedienung der Maschinen Verhalten der Arbeiter.

1. Jede Maschine zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz muß für sich ein- und ausrüstbar sein. Die dazu nötigen Anlauf- und Stellvorrichtungen müssen sicher wirken und so eingerichtet sein, daß eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist. Sie müssen ferner so angebracht sein, daß der die Maschine bedienende Arbeiter sie von seinem gewöhnlichen Arbeitsplatz aus leicht, rasch und gefahrlos handhaben kann.

2. Große Werkstücke, die in der Längs- und Breitenrichtung über die Tischfläche der Maschinen hinausragen, müssen durch Hilfsvorrichtungen derart gestützt werden, daß sie während der Bearbeitung sicher aufliegen und weder kippen noch hochschlagen können.

Kleine Werkstücke, die kürzer sind als etwa 30 Zentimeter und nicht selbsttätig den Schneidwerkzeugen zugeführt werden, sind mit Zuführungsladen oder sonstigen Hilfsvorrichtungen vorzuschieben.

3. Die an den Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen dürfen bei der Arbeit nur entfernt werden, wenn der verantwortliche Betriebsleiter es ausdrücklich angeordnet hat.

4. Den Arbeitern ist es verboten:

- a) Spähne oder Staub von den in Bewegung befindlichen Schneidwerkzeugen und aus ihrer Nähe zu entfernen
- b) die Maschinen, während sie im Betrieb sind, zu reinigen oder instandzusetzen,
- c) die Maschinen während des Ganges zu schmieren, wenn nicht Einrichtungen getroffen sind, die eine gefahrlose Schmierung gestatten,
- d) die Werkstücke beim Arbeiten an den Maschinen gewaltsam vorzutreiben,
- e) die Schutzvorrichtungen unwirksam zu machen,
- f) an Maschinen zu arbeiten, deren Bedienung ihnen nicht ausdrücklich von dem Betriebsunternehmer übertragen ist.

III. Staub- und Spähneabsaugung.

1. Jede Anlage, in der durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden sollen, muß mit einer Staub- und Spähneabsaugungsanlage versehen sein, durch welche der Staub und die Spähne, soweit es technisch durchführbar ist, während des Betriebes an der Entstehungsstelle abgesaugt und einer Sammelstelle zugeführt werden, welche gegen die Arbeitsräume staubdicht und feuericher abgeschlossen sein muß.

2. Abweichend von diesen Bestimmungen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zulassen, daß von der Einrichtung einer Staubabsaugung abgesehen wird,

- a) in Anlagen, in denen nur einige oder nur vorübergehend benutzte Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen vorhanden sind, sobald Staub nur in geringem Maße oder nur zeitweise entsteht,
- b) in Sägewerken, in denen überwiegend frisches oder nasses Holz verarbeitet wird,
- c) bei lediglich im Freien arbeitenden Maschinen der genannten Art.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Arten von Maschinen.

Allgemeines.

1. Kreissägen.

1. Die Kreissägeblätter müssen auf der Sägewelle so befestigt sein, daß sie sich während des Ganges nicht lösen können.

2. Kreissägeblätter, die Haarrisse haben, dürfen nur verwendet werden, wenn der Haarriss nicht länger als etwa ein Zehntel der Säge ist und wenn er durch eine Bohrung von höchstens 6 Millimeter Durchmesser begrenzt wird.

3. Jede Kreissäge muß eine Schutzvorrichtung haben, die das Sägeblatt völlig umschließt, wenn die Säge außer Betrieb ist, und die beim Sägen nur den zur Bearbeitung des Werkstückes erforderlichen Teil des Sägeblattes freigibt. Die Schutzvorrichtung muß sich entweder selbsttätig nach der Stärke des zu schneidenden Holzes einstellen oder mit der Hand verstellbar sein.

4. Der unterhalb des reichmentlichen liegende Teil der Schutzvorrichtung kann aus einer fest angebrachten Verhinderung bestehen. Die Verhinderung muß, wenn sie nicht aus dem das Sägeblatt völlig umschließenden Spannerichter der Abstreifvorrichtung gebildet ist, aus zwei fest miteinander verbundenen Holz- oder Metallstreifen von genügender Stärke hergestellt sein, die mindestens 5 Zentimeter über den Zahnkranz hinausragen, und deren höchster Abstand von einander höchstens 10 Zentimeter beträgt.

5. Hat die Kreissäge mehrere Sägeblätter, so kann für mehrere Blätter eine gemeinsame Schutzvorrichtung benutzt werden.

6. Die Stärke des zu schneidenden Holzes muß — abgesehen von Knoten und Falzen — stets geringer sein, als die wirksame Schnitthöhe des Sägeblattes.

II. Langschnittkreissägen.

Jede Langschnittkreissäge muß mit einem Spaltteil versehen sein. Der Spaltteil muß in der Plattenebene wagerecht und senkrecht, für sich so verstellbar sein, daß seine Schneide während der Arbeit höchstens 1 Zentimeter vom Zahnkranz des Sägeblattes entfernt ist. Seine höchste Stelle darf nicht mehr als 2 Zentimeter unter der höchsten Zahnspitze des Sägeblattes liegen und seine Stärke darf höchstens 1/2 Millimeter geringer sein als die Schnittkante des Sägeblattes. Er muß durch Breite und Material genügenden Widerstand gegen Verbiegen bieten.

III. Abriechhobelmaschinen.

1. Die Messerwellen der Abriechhobelmaschinen müssen rund sein und einen kreisförmigen Querschnitt haben. Der kreisförmige Querschnitt darf nur unterbrochen werden:

- a) durch die Auskehrlungen des Spanbrechers, die höchstens 5 Millimeter tief sein dürfen, und deren Rundung allmählich in die Rundung der Welle überlaufen muß.
- b) durch die Öffnungen für die Vorrichtung zum Festhalten, Einspannen und Einstellen der Messer, Baden, Keile und Spanbrecherlippen. Die Ranten dieser Öffnungen an der Oberfläche der Messerwelle müssen abgerundet sein, die darin angebrachten Schraubentöpfe müssen rund sein und eine der Rundung der Messerwelle entsprechende Wölbung, sowie abgerundete Ranten haben. Nach dem Festspannen dürfen die Schraubentöpfe höchstens 2 Millimeter unter dem Messerwellenumfang liegen. Die Messer und die Spanbrecherlippen müssen aus je einem Stück bestehen und in ihrer ganzen Länge sicher eingespannt sein. Die einzelnen Teile der Messerwellen müssen so sicher miteinander befestigt sein, daß sie sich während der Arbeit nicht lockern oder lösen können.

2. Abweichend von der Bestimmung unter 1 a) kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Messerwellen, die in dem betreffenden Betrieb schon vor dem Erlaß dieser Verordnung gebraucht wurden, zulassen, wenn deren Spanbrecher tiefer als 5 Millimeter aber höchstens 10 Millimeter tief ist.

3. Nur die Messerwellen, die durch Auffütterung von Vierkantwellen hergestellt sind, dürfen nur benutzt werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und wenn die Auffütterungsbäder aus Stahl oder einem gleichwertigen Material hergestellt sind.

4. Bei allen Abriecharbeiten muß der hinter dem Lineal liegende Teil des Messerspaltens sicher abgedeckt sein. Das gleichzeitige Arbeiten auf beiden Seiten des Führunglineals ist verboten.

IV. Fräsmaschinen.

Allgemeines.

1. Die an den Fräsmaschinen verwendeten Werkzeuge müssen so gestaltet und an den Maschinen befestigt sein, daß sie oder die einzelnen Teile, aus denen sie zusammengesetzt sind, sich während des Ganges nicht lockern oder lösen können.

2. Die Fräsmaschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die die Schneidwerkzeuge soweit abdecken, daß nur der zur Bearbeitung der Werkstücke erforderliche Teil frei bleibt.

3. Zum Fräsen dürfen keine Schneidwerkzeuge verwendet werden, die ganz oder teilweise aus Gußeisen bestehen.

4. Die Werkstücke dürfen den Schneidwerkzeugen nicht in deren Bewegungsrichtung zugeführt werden.

V. Tischfräsmaschinen.

1. Die Werkstücke müssen beim Vorschieben von Hand an einem Anlauflineal, einem festen Anlaufbügel oder unter Benutzung besonderer Zuführungsladen oder ähnlicher Hilfsvorrichtungen geführt werden. Wenn die Gestaltung des Werkstückes keine dieser Vorrichtungen zuläßt, muß das Werkstück an einem völlig runden Teil der Fräswerkzeuge oder an einem besonderen Anlauftring geführt werden.

2. Werden Werkstücke mit nicht durchlaufenden Profilen bearbeitet (Einfräsen), so muß eine Vorrichtung benutzt werden, die den Rückschlag des Werkstücks verhindert.

3. Das Rehlen ist an den Tischfräsmaschinen nur gestattet, wenn obere und seitliche Druckvorrichtungen benutzt werden.

4. Verboten ist es:

- a) Schlitzwerkzeuge zu verwenden, bei denen die Schlitzmesser nicht derart in runde Scheiben eingeklebt sind, daß sie nur wenig über ihren Umfang hervorstecken.
- b) Schneidmesser in den Schlitz der Fräspindel nur mit Keilen zu befestigen.
- c) Schleif- und Schmirlscheiben, Schlagkreuze und Haleneisen an den Tischfräsmaschinen zu verwenden.

C. Stüchlohn.

An den Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz ist das Arbeiten im Stüchlohn verboten. Das gilt nicht für das Arbeiten an Maschinen, denen die Arbeitsstücke (Werkstücke) ausschließlich durch mechanische Vorrichtungen zugeführt werden.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf gemeinsamen Antrag des Unternehmers und der Betriebsvertretung die Stüchlohnarbeit zulassen, sofern die sonstigen Einrichtungen und die Schutzvorrichtungen der Maschinen eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

D. Ueberwachung.

1. Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen. Soweit sie das Verhalten der Arbeiter betreffen, hat dies gemeinsam mit der Betriebsvertretung zu geschehen. Arbeiter, die den Bestimmungen der Verordnung trotz Ermahnung zuwiderhandeln, können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit mit fristloser Kündigung entlassen werden.

2. In jedem Betriebe, in dem Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz benutzt werden, muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften lesbar aushängen.

E. Ausführungsbestimmungen.

1. In den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anlagen müssen die vorhandenen Maschinen binnen 3 Jahren mit einer Staubabsaugungsanlage gemäß Ziffer II, III und binnen einem Jahr mit den übrigen vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehen sein. Soweit dazu wesentliche Änderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betriebsvertretung und des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes für die Einrichtung von Staubabsaugungsanlagen eine Frist von höchstens 5 Jahren und für die Durchführung der sonstigen Schutzeinrichtungen eine Frist von höchstens 3 Jahren gewähren.

2. Wenn die Besonderheit des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zulassen.

3. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 b, 120 f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

4. Die vorstehenden Vorschriften treten drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19...

Der Reichsarbeitsminister.

Neue Steuerermäßigungsätze.

ab 1. Juli 1923.

Der Betrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je M. 6000,— monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je M. 1440,— wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je M. 240,— täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je M. 60,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

2. Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mark 40 000,— monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je M. 9600,— wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je M. 1600,— täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um M. 400,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohnsteuer beziehen, werden nicht mitgerechnet.

3. Zur Abgeltung der Werbungskosten:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um Mark 20 000,— monatlich;

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um Mark 12 000,— wöchentlich;

c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um Mark 2000,— täglich;

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um Mark 500,— für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft. Es betragen somit ab 1. Juli 1923 die

Steuerermäßigungsätze:

	monatlich	wöchentlich	täglich	pro Stunde
Für led. Personen	56 000	13 440	2 240	560
Verh. ohne Kind	62 000	14 880	2 480	620
Verh. mit 1 Kind	102 000	24 480	4 080	1020
Verh. mit 2 Kind.	142 000	34 080	5 680	1420
Verh. mit 3 Kind.	182 000	43 680	7 280	1820
Verh. mit 4 Kind.	222 000	53 280	8 880	2220
Verh. mit 5 Kind.	262 000	62 880	10 480	2620
Verh. mit 6 Kind.	302 000	72 480	12 080	3020
Verh. mit 7 Kind.	342 000	82 080	13 680	3420
Verh. mit 8 Kind.	382 000	91 680	15 280	3820

Neue Unterstützungsätze für die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 4. Juni 1923 sind vom Reichsarbeitsministerium gemäß § 9 Abs. 4 der Reichsverordnung vom 21. März 1922 (Reichsgesetzblatt S. 280) die Höchstätze erhöht worden. Sie betragen somit ab 4. Juni 1923

pro Tag in den Orten der Ortsklassen

1. für männliche Personen
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 5000 4650 4300 3950

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 4400 4100 3800 3500

c) unter 21 Jahren 3050 2850 2650 2450

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 4400 4100 3800 3500

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 3650 3400 3150 2900

c) unter 21 Jahren 2750 2550 2350 2150

3. Familienzuschläge

a) für Ehegatten 1850 1750 1650 1550

b) für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 1450 1350 1250 1150

Da dies für Kurzarbeiter eine wesentliche Bedeutung hat, ist folgendes zu beachten:

Das Aderthalbfaße der Wochenunterstützung eines völlig Erwerbslosen würde ergeben:

pro Woche in den Orten der Ortsklassen

1. für männliche Personen
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 45000 41850 38700 35550

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 39600 36900 34200 31500

c) unter 21 Jahren 27450 25650 23850 22050

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 39600 36900 34200 31500

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 32850 30600 28350 26100

c) unter 21 Jahren 24750 22950 21150 19350

3. Familienzuschläge

a) den Ehegatten 16650 15750 14850 13950

b) für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 13050 12150 11250 10350

Als Kurzarbeiterunterstützung würde demnach bezahlt, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verkürzter Arbeitszeit verdienten Lohnes und den nachstehenden Beträgen:

	pro Woche in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
für verheiratete männliche Personen über 21 Jahre ohne Kinder	61 650	57 600	53 550	49 500
mit 1 Kind	75 700	69 750	64 800	59 850
mit 2 Kindern	88 750	81 900	76 050	70 200
mit 3 Kindern	101 800	94 050	87 300	80 550
mit 4 Kindern	114 850	106 200	98 500	90 900
mit 5 Kindern	127 900	118 350	109 800	101 250
mit 6 Kindern	140 950	130 400	121 050	111 600
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahre sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	45 000	41 850	38 700	35 550
über 21 Jahre alte, sofern sie im Haushalt eines andern leben	39 600	36 900	34 200	31 500

Die Kurzarbeiterunterstützung ist einkommensteuerfrei und frei von sozialen Abzügen. Die Höchstgrenze der Kurzarbeiterunterstützung darf aber den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Vollbeschäftigung nach Steuerabzügen und der Abzüge für soziale Versicherungen (Kranken- und Invalidenbeiträge usw.) ergeben würde. Winter.

Die endgültigen Posttariferhöhungen.

Ab 1. Juli.

Der Postauschuss des Reichstages hat dem Drängen nach nochmaliger Erhöhung der für den 1. Juli vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nicht nachgegeben und die Sätze der ersten Vorlage genehmigt. Vom 1. Juli ab gelten also folgende Postsätze:

Postkarten im Ortsverkehr 60 Mark, im Fernverkehr 120 Mark.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 120 Mark; über 20 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; im Fernverkehr bis zu 20 Gramm 300 Mark; über 20 bis 100 Gramm 360 Mark; über 100 bis 250 Gramm 450 Mark; über 250 bis 500 Gramm 540 Mark. Für den von Behörden abgefertigten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm ist die bisherige Sondergebühr am 1. März 1923 weggefallen.

Druckfachen bis 25 Gramm 60 Mark; über 25 bis 50 Gramm 120 Mark; über 50 bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark; über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 450 Mark; über 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm 600 Mark. Die Druckfachkarte unterliegt der Gebühr für Druckfachen bis 25 Gramm.

Geschäftspapiere bis 250 Gramm 300 Mark; die übrigen Vorblätter für Geschäftspapiere wie bei Druckfachen.

Warenproben bis 100 Gramm 180 Mark; über 100 bis 250 Gramm 300 Mark; über 250 bis 500 Gramm 360 Mark.

Päckchen bis 1 Kilogramm 600 Mark.

Paquete bis 3 Kilogramm Zone 1 800 Mark, Zone 2 1600 Mark, Zone 3 1600 Mark, über 3 bis 5 Kilogramm Zone 1 1200 Mark, Zone 2 2400 Mark, Zone 3 2400 Mark; über 5 bis 10 Kilogramm Zone 1 1400 Mark, Zone 2 2800 Mark, Zone 3 2800 Mark; weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis zu 10 Kilogramm 1. Zone je 200 Mark mehr, 2. Zone je 400 Mark mehr, 3. Zone je 600 Mark mehr; über 10 bis 11 Kilogramm 1. Zone 2500 Mark, 2. Zone 5000 Mark, 3. Zone 7500 Mark; weiter von Kilogramm zu Kilogramm bis 20 Kilogramm 1. Zone je 300 Mark mehr, 2. Zone je 600 Mark mehr, 3. Zone je 900 Mark mehr; für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm 1. Zone 600 Mark, 2. Zone 1200 Mark, 3. Zone 1200 Mark.

Bei Wertsendungen beträgt die Versicherunggebühr 1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 Mark Wert Wertangabe oder einen Teil von 10 000 Mark 100 Mark; 2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer vom Reichspostminister festzusetzenden Wertgrenze die Hälfte des unter 1. angegebenen Satzes. Einschreibgebühr wird für unversiegelte Wertpakete nicht mehr erhoben.

Postanweisungen bis 5000 Mark 200 Mark Porto; über 5000 bis 10 000 Mark 400 Mark; über 10 000 bis 50 000 Mark 800 Mark; über 50 000 bis 100 000 Mark 1200 Mark und für jede weiteren 100 000 Mark oder einen Teil dieser Summe 600 Mark mehr.

Postschekengebühren: Für eine bare Einzahlung mit Zahlungskarte bei Beträgen bis 5000 Mark 50 Mark; von mehr als 5000 Mark bis 10 000 Mark 100 Mark; von mehr als 10 000 Mark bis 50 000 Mark 200 Mark; von mehr als 50 000 Mark bis 100 000 Mark 300 Mark; von mehr als 100 000 Mark bis 200 000 Mark 450 Mark; von mehr als 200 000 Mark bis 300 000 Mark 600 Mark; von mehr als 300 000 Mark bis 400 000 Mark 750 Mark; von mehr als 400 000 Mark bis 500 000 Mark 900 Mark; von mehr als 500 000 Mark bis 750 000 Mark 1050 Mark; von mehr als 750 000 Mark bis 1 000 000 Mark 1200 Mark; von mehr als 1 000 000 Mark bis 2 000 000 Mark 1500 Mark; von mehr als 2 000 000 Mark bis unbeschränkt 2000 Mark.

Für bargeldlos beglichene Zahlarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfall jedoch eine Gebühr von 600 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Telegraphengebühren: Für das getöschliche Telegramm im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 400 Mark und eine Portogebühr von 200 Mark; im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Portogebühr von 100 Mark; für Stilletelegramme eine Grundgebühr von 200 Mark und eine Portogebühr von 100 Mark.

Fernsprechengebühren. Der Fernsprechsatz für den Fernsprechsprecher wird von 2000 % auf 14 500 % erhöht. Die Einschreibgebühr beträgt 300 Mark.

Für die Einkaufstellung sind bei Vorauszahlung zu entrichten:

für eine Briefsendung im Ortsbestellbezirk	400 M.
im Landbestellbezirk	1200 ..
für ein Paket im Ortsbestellbezirk	700 ..
im Landbestellbezirk	1500 ..

Auslandsgebühren:	
für Postkarten nach Ungarn und Tschechoslowakei	480 M.
Briefe bis 20 Gramm	360 ..
für jede weiteren 20 Gramm bis 1 Kilo	800 ..
nach Ungarn und Tschechoslowakei	300 ..
für jede weiteren 20 Gramm	600 ..
Druckfachen für je 50 Gramm	400 ..
	160 ..

s Von den Lohnbewegungen s

Die Durchschnittslöhne in der Holzindustrie betragen in den einzelnen Landestarifbezirken für Sacharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen:

la	lb	lc	ld	le	lf
5550	5000	5270	5051	4776	4002

Rhein- und Moselgebiet (Mosel) ab 13. Juni

5500	5260	4960
------	------	------

unbelegtes Gebiet ab 15. Juni

5150	4800	4425	4150	3870
------	------	------	------	------

Frankfurt a. M. — Hessen vom 14.—20. 6.

5350	5112	4868	4576	4301
------	------	------	------	------

Bremen, Oldenburg, Friesland vom 15.—21. Juni

4400	4179	3958	3742	3524
------	------	------	------	------

Hamburg Schleswig-Holstein vom 15.—21. Juni

6000	5280	4980	4740	4520
------	------	------	------	------

vom 22.—28. Juni

6600	5810	5480	5210	5020	4450
------	------	------	------	------	------

Württemberg, Baden vom 14.—20. Juni

4200	4032	3864	3696	3528
------	------	------	------	------

Bayern rechts d. Rh. vom 16.—22. Juni

3800	3610	3420	3230	3040
------	------	------	------	------

vom 23.—29. Juni

4600	4370	4140	3910	3680
------	------	------	------	------

Sachsen vom 16.—22. Juni

3276	3063	2952	2841	2793
------	------	------	------	------

vom 23.—29. Juni

3713	3471	3346	3220	3165
------	------	------	------	------

Freistaat Sachsen vom 15.—21. Juni

4400	4268	4136	4004
------	------	------	------

vom 22.—28. Juni

4900	4753	4606	4459
------	------	------	------

Provinz Brandenburg vom 15.—22. 6.

4255	3700	3478	3250	3034
------	------	------	------	------

Rheinpfalz vom 11.—17. Juni

3800	3576	3352
------	------	------

Mecklenburg vom 16. Juni bis 1. Juli

2900	2842	2786	2731	2677
------	------	------	------	------

Groß-Berlin vom 10.—16. Juni

3757,85

vom 17.—23. Juni haben die Arbeitgeber 5449,— M. angeboten, doch ist eine Einigung darüber nicht erzielt.

Sachsen vom 16.—29. Juni

4240	4113	3936	3858	3731
------	------	------	------	------

Sachsen Braunschweig vom 8.—14. 6.

2700	2538	2430	2322	2214
------	------	------	------	------

Lohnabkommen für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie.

Auf die bestehenden Löhne der 3. Juniwoche erfolgt ein Aufschlag von 70 Prozent, gleich einem Durchschnittslohn von 6531,40 M., für die 4. Juniwoche bis zum 28. 6. ein Aufschlag von 60 Prozent gleich einem Durchschnittslohn von 7500,— M. Die bisherigen Entschädigungssätze für Verletzungen erhöhen sich um dieselben Prozentsätze. Die Werkzeugentschädigung wird um den Durchschnitt der prozentualen Zuschläge des Monats Juni erhöht.

Für die Berliner Holzindustrie war eine Einigung nicht zu erzielen. Die Arbeitgeber machten für die 3. Juniwoche ein Angebot von 45 Proz. gleich einem Durchschnittslohn von 5449,— M. und für die 4. Juniwoche 55 Prozent, gleich einem Durchschnittslohn von M. 5824,60. Seitens der Arbeitnehmer wurde dies Angebot abgelehnt und ist zu befürchten, daß es zu ernstlichen Differenzen kommt wenn es nicht in letzter Stunde gelingt, eine Verständigung zu erzielen.

Die Löhne der Sägewerksarbeiter betragen in der Berufsgruppe a in den einzelnen Landesteilen in den Ortsklassen

	I	II	III	IV	V
Baden vom 10.—23. Juni	3700	3550	3410	3210	
Württemberg vom 10.—23. Juni	3670	3530	3400	3200	
Bayern vom 16.—22. Juni	3700	3480	3220	3000	2780
Niederrhein vom 15.—21. Juni	2900	2890	2880		
Sachsen ab 22. Juni	4700	4559	4418	4277	
Südostpreußen vom 11.—16. Juni	2017	2012	2004		
Bezirk Brieg ab 9. Juni	2300				
Bezirk Glatz vom 24.—30. Juni	2300	2265	2231	2196	
Mittelsachsen ab 15. Juni	2641	2303	2155	2113	2081
Niederschlesien ab 15. Juni	2600	2548	2496	2444	
Harzgebiet ab 14. Juni	3200	3072	2944	2816	
Nördliches Westfalen vom 4.—16. Juni	2640	2482	2297	2112	
Rheinland u. Westfalen, belegtes Gebiet, ab 15. Juni	5500	5280	5070	4790	4510
unbelegtes Gebiet, ab 15. Juni	5280	5070	4870	4600	4330

Für die Fürsten-, Pinzel- und Bleistift-Industrie betragen die Löhne für Sacharbeiter über 24 Jahre nach den Verhandlungen in Nürnberg am 12. Juni in den Ortsklassen

	I	II	III
vom 11.—17. Juni	3000	2820	2640
vom 18.—23. Juni	3400	3196	2992

Für die Kautschukindustrie des Schwarzwaldes wurde am 18. Juni 1923 in Donaueschingen nachstehende Vereinbarung getroffen:

- Die festgelegten Einstell- und Mindestlöhne die Tarifbasis und die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne und Akkordverdienste werden für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, vom 18. Juni bis 7. Juli um 100 Prozent erhöht.
- Die Hausstandszulage beträgt 30,— M. in der Stunde. Die Kinderzulage 1000 M. pro Woche.

Rückvergütung nach § 36 des Kollektivabkommens 400 bis 800 M. pro Tag.

Die Löhne betragen somit in der I. Lohnklasse wie folgt:

	Einstelllohn	Mindestlohn	Akkordlohn
a) Arbeiterinnen:			
im 15. Jahre	1370	1440	1500
im 16. Jahre	1720	1800	1890
im 17. Jahre	1990	2090	2190
im 18. Jahre	2250	2360	2480
im 19. und 20. Jahre	2560	2680	2810
im 21. und 22. Jahre	2870	3010	3150
im 23. Jahre und älter	3260	3430	3590
b) Hilfsarbeiter:			
im 15. Jahre	1500	1580	1650
im 16. Jahre	1900	1990	2090
im 17. Jahre	2380	2500	2620
im 18. Jahre	2910	3060	3200
im 19. und 20. Jahre	3260	3430	3590
im 21. und 22. Jahre	3880	4070	4260
im 23. und 24. Jahre	4320	4530	4750
im 25. Jahre und älter	4800	4840	5280
c) Angelernte Arbeiter:			
im 19. und 20. Jahre	3300	3470	3630
im 21. und 22. Jahre	3920	4120	4320
im 23. und 24. Jahre	4360	4580	4800
im 25. Jahre und älter	4850	5090	5330
d) Gelehrte Arbeiter:			
im 18. Jahre	3150	3290	3440
im 19. und 20. Jahre	3530	3700	3880
im 21. und 22. Jahre	4050	4250	4460
im 23. und 24. Jahre	4540	4760	4990
im 25. Jahre und älter	5020	5270	5530
e) Lehrlinge:			
im 1. Lehrjahre	800,— M.		
im 2. Lehrjahre	1030,— "		
im 3. Lehrjahre	1560,— "		
im 4. Lehrjahre	2050,— "		

Patentschau.

Verbrauchsmuster.

Klasse 38 f. 844 476. Elektrisch heizbare Holzbiegevorrichtung. Franz Deutschmann, München, Zepfelinstraße 56.

Klasse 38 d. 845 183. Vorrichtung zum Ruben graden und geschweiften Hölzern. Jul. Riemele, R. Sachsenheim bei Weibingen, Ergeb.

Klasse 34 i. 845 509. Schreibmaschinentisch. W. Bok, Stettin, Deutschstraße 8.

Klasse 34. 845 467. Aufwandschiff zum Zusammenklappen. Walter Schmidt, Dresden, Wittenbergerstraße 35 b.

Klasse 34 i. 845 466. Kommode mit ausziehbarem Spiegel. Walter Schmidt, Dresden, Wittenbergerstraße 36 b.

Klasse 34 i. 845 372. Arbeiterkleiderschrank. Wolf Netter u. Jacobi Berlin.

Klasse 34 i. 845 322. Schlüsselbüchse. Bernh. Altken, Rittergut Lindchen bei Neu-Petersheim.

Klasse 34 i. 834 174. Spieltisch mit durchsichtiger Platte. Friedr. Wilh. Müller, Landsberg a. Warthe.

Klasse 34 i. 845 023. Klubbisch mit vier geheim zu öffnenden Kästen. S. Gärtner, Möbelfabrik, Diegnitz.

Klasse 34 u. 845 864. Wäschekommode. R. Wülshof, Winterwalde N.-O.

Klasse 34 i. 845 874. Teetischbüchse. M. Nisch, Berlin, Große Frankfurterstraße 44.

Klasse 34 g. 845 040. Bein aus Metall für Schmel, Lische, Stühle u. dergl. Rob. Wagner, Chemnitz, Annabergerstraße 282 a.

Klasse 34 g. 845 054. Stuhl mit umleg- und verlängerbaren Armlehnen. Gebr. Schiele, Stuttgart.

Klasse 34 a. 846 300. Stuhl. W. Bok, Nordhastedt, Holstein.

Klasse 91. 846 147. Bewegliche Stuhllene. Sm. Fabrik GmbH, Berlin-Mariendorf.

A n z e i g e n

Für den Inhalt der in die Redaktion der Zeitung gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Kassierbücher von Nr. 1000 A, die für Kassierbücher in den Ortsklassen nicht gültig sind, sind von der Reichsregierung sofort zu beschaffen. Damit sämtliche Kassierbücher gültig sind, werden

Der Hauptverkaufer.

Vereinsabzeichen!

Der Schulze ist entziffert. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und er nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Dieser Mißstand kann abgeändert werden.

Vereinsabzeichen sind in jeder Größe zu 500 M. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 25. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 23. Juni bis 29. Juni 1923.

Waisenanstalt!

Erstklassige Erziehungsanstalt, für Waisen, Halbwaisen, Schicksalskinder, Strafbuben, Hauskinder, Lehrlinge, etc., etc. in der Provinz. Besondere Sorgfalt für die geistige, körperliche und soziale Erziehung. Besondere Aufmerksamkeit für die Berufsausbildung.

W. G. H. Dresden 22, Albrechtstraße 22.

Stuhlflechtmehr

Reiner, halbfeder, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Reichenhellerstraße 22.

Anfragen bitte Rücksicht nehmen.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an F. Bernholdt-Ullrich a. D., Karlsruherstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

„Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.